

Aufgaben des Wahlausschusses

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat folgende Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ Speyer beschlossen:

- In der Überschrift von § 15 werden die Worte „zum Diözesanvorstand“ gestrichen.
- In § 15 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Der Wahlausschuss ist bei allen übrigen Wahlen im Rahmen der Diözesanversammlung verantwortlich für:
 - a) Die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - b) das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c) die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d) die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - e) die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - f) die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - g) die Durchführung der Wahlen,
 - h) die Leitung der Personaldebatte.“
- Der nachfolgende Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- § 22 erhält folgende neue Fassung:
Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Juni 2009 ihre Gültigkeit